

Informationen zum BAföG

Hinweise zu § 8 und § 61 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das BAföG knüpft die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung unter anderem an die **Staatsangehörigkeit**. Nach § 8 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung – sofern auch die übrigen Voraussetzungen des BAföG erfüllt sind – geleistet für:

§ 8 Abs. 1 BAföG

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Ausländer:innen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staaten), die
 - a) ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen oder
 - b) die nach § 2 Abs.2 Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer:innen oder Selbstständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind (z. B. bei Arbeitnehmer:innen: Bei der erstmaligen BAföG-Antragsstellung besteht ein Arbeitsverhältnis im Inland gegen Entgelt seit mindestens 10 Wochen mit einer Mindestwochenarbeitszeit von 12 Stunden im Monatsdurchschnitt.)
 - c) (als Ehegattin oder Ehegatte bzw. eingetragene:r Lebenspartner:in oder als Kinder) über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügen oder
 - d) vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
3. Ausländer:innen, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
4. Ausländer:innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
5. heimatlose Ausländer:innen nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer:innen im Bundesgebiet.

Zur Feststellung der Voraussetzungen lege bitte deinen Pass (oder Passersatz), deine Daueraufenthaltskarte oder deine Aufenthaltskarte vor. Aus diesen Dokumenten muss hervorgehen, welchen Aufenthaltstitel du genau hast (z.B. Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG).

§ 8 Abs. 2 BAföG

Wenn du nicht zu einer der oben genannten Gruppen gehörst, kannst du möglicherweise einen Förderungsanspruch nach § 8 Abs. 2 BAföG haben. Danach musst du deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und – neben den sonstigen BAföG-Bestimmungen - eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Du besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 25 b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder § 104a des Aufenthaltsgesetzes.
2. Du besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes und hast dich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten.
3. Du besitzt als Ehegattin oder Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner:in oder Kind einer Ausländerin/eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes.
4. Du besitzt als Ehegattin oder Ehegatte bzw. eingetragene:r Lebenspartner:in oder Kind einer Ausländerin/eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes und hast dich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten.

Hinweise zu § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Damit wir prüfen können, ob du eine dieser Voraussetzungen erfüllst, lege bitte einen Nachweis über deinen aktuellen Aufenthaltstitel und in den Fällen der Nummern 3 oder 4 einen Nachweis über den entsprechenden Aufenthaltstitel deiner Ehegattin/deines Ehegatten bzw. eingetragenen:r Lebenspartner:in und/oder deines Elternteils/ deiner Eltern sowie in den Fällen der Nummern 2 oder 4 einen Nachweis über deinen mindestens fünfzehntonatigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland vor.

§ 8 Abs. 2a BAföG

Wenn du als geduldete:r Ausländer:in deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hast, kannst du gefördert werden, wenn du dich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhältst. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, lege bitte einen Nachweis über deinen aktuellen Aufenthaltstitel sowie über deinen mindestens fünfzehntonatigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland vor.

§ 8 Abs. 3 BAföG

Solltest du keine der bisher genannten Voraussetzungen erfüllen, kann sich noch ein Anspruch auf Förderung nach § 8 Abs. 3 BAföG ergeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Voraussetzungen, unter denen du selbst (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) oder unter denen ein Elternteil die Voraussetzungen für dich geschaffen haben kann (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG).

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG

Dir kann Ausbildungsförderung dem Grunde nach gewährt werden, wenn du dich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt volle fünf Jahre in Deutschland aufgehalten hast und rechtmäßig erwerbstätig gewesen bist. Du musst also fünf Jahre lang in vollem Umfang hier gelebt haben. Den Nachweis kannst du z.B. durch Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis oder durch formlose Bescheinigungen der Ausländerbehörde erbringen. Zum anderen musst du rechtmäßig erwerbstätig gewesen sein. Erwerbstätig im Sinne des Gesetzes warst du dann, wenn du einer regelmäßigen, auf Dauer angelegten Arbeit nachgegangen bist, die dich zur Entrichtung von Steuern und – soweit du nicht selbständig warst - Sozialabgaben verpflichtet hat. Dein Einkommen aus der Erwerbstätigkeit muss außerdem so hoch gewesen sein, dass du davon leben konntest. Ein Minijob wäre z.B. nicht ausreichend. Ausbildungen, Nebentätigkeiten oder Ferienjobs gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

Ausbildungsförderung kann danach gewährt werden, wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Ein Elternteil muss also innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre lang in vollem Umfang hier gelebt und gearbeitet haben. Erwerbstätigkeit bedeutet auch hier eine regelmäßige, auf Dauer angelegte Arbeit, die zur Entrichtung von Steuern und – soweit keine Selbständigkeit vorliegt - Sozialabgaben verpflichtet. Das Einkommen muss außerdem hoch genug gewesen sein, um davon leben zu können.

Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn diese aus einem vom Elternteil selbst nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist (z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit) und das Elternteil im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

§ 61 BAföG

Über § 61 BAföG können auch von Ausländer/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung BAföG erhalten. Dazu ist es wichtig, dass du deinen ständigen Wohnsitz im Inland nachweisen kannst und entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG besitzt *oder* eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragt hast und eine entsprechende sog. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG besitzt.

Bei weiteren Fragen stehen wir dir gerne zur Verfügung.

Dein
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung